

AUSGABE 14.01.2021

# CORONA-SONDERNEWSLETTER



[Beispiel\_Anrede]

wir informieren Sie über die aktuellen Entwicklungen für das Handwerk in der Region.

## Testpflicht der Grenzgänger / Grenzpendler ab 18.01.2021

Mit Wirkung zum 18.01.2021 müssen sich aufgrund einer Änderung der [Sächsische Corona-Quarantäne-Verordnung – SächsCoronaQuarVO](#) vom 30. Oktober 2020 (in der ab dem 11. Januar 2021 geltenden Fassung) Grenzgänger und Grenzpendler, die regelmäßig mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren, regelmäßig testen lassen. Regelmäßig heißt: mindestens einmal wöchentlich. Die Kosten der Testung trägt grundsätzlich der Grenzgänger/Grenzpendler selbst.

Auszug des § 3 Absatz 2 Nummer 5: „... bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sowie regelmäßiger Testungen, mindestens einmal wöchentlich, Personen,

a) die im Freistaat Sachsen ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler), oder

b) die in einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in den Freistaat Sachsen begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger). Die Testungen nach Satz 1, die in der Tschechischen Republik oder der Republik Polen vorgenommen worden sind, werden anerkannt...“

### Service für tschechische Bürger und Grenzpendler

Tschechische Bürger, die dort voll krankenversichert sind, können sich [einmal pro Woche kostenfrei in der Tschechischen Republik](#) testen lassen. Diese Tests werden in Deutschland anerkannt.

Grenzpendler, die aus einem Risikogebiet einreisen und sich dort länger als 48 Stunden aufgehalten haben, können sich für einen Corona-Test an jede Arztpraxis wenden. Außerdem ist mit nachfolgenden Arztpraxen die Durchführung der Testungen vertraglich vereinbart

### [FAQ "Wo können Tests durchgeführt werden"](#)

Sollte die Durchführung der Tests im eigenen Unternehmen stattfinden, ist eine monetäre Unterstützung dieser Unternehmen mit 10 €/ Schnelltest geplant. Auf Vorlage des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr wurde im Kabinett dieser Zuschuss an betroffene Unternehmen beschlossen. Anträge können monatlich bei der Landesdirektion Sachsen gestellt werden. Dazu ergänzt das SMWA die Richtlinie zur Unterstützung von Arbeitgebern systemrelevanter Unternehmen bei den Unterbringungskosten für Einpendler aus Tschechien und Polen vom 26. November 2020 ([Pendlerförderung](#)).

Sofern die Option des eigenen Testens gewählt wird, können zum Beispiel Ersthelfer in den Unternehmen entsprechend geschult werden.

Das DRK hält diesbezüglich ein laufendes Online-Angebot (01.01.2021, 09:00 Uhr - 31.01.2021, 12:00 Uhr), welches jederzeit absolviert werden kann, bereit. Teilnehmer erhalten ein Zertifikat. Diese [Online-Schulung](#) umfasst die theoretische Einweisung zur Durchführung von Antigen-Schnelltest auf SARS-CoV-2 (PoC-Test) und kostet 10 €. Die Durchführung von PoC-Antigen-Testungen setzt außerdem eine praktische Einweisung in die Anwendung des als Medizinprodukt geltenden „PoC-Antigen-Tests“ voraus, die im Anschluss an diese theoretische Online-Einweisung zu absolvieren ist. Dazu gibt es ebenfalls ein Angebot des DRK (allerdings nur an den Standorten Dresden und Leipzig). Alternativ ist es möglich, die praktische Einweisung durch den Betriebsarzt oder einen Hausarzt durchzuführen und bestätigen zu lassen.

An der **polnischen Grenze** sollen Testzentren eingerichtet werden.

Weitere Informationen zum Thema "Einreise in Sachsen" finden Sie auf den [hier](#).

## Neue Coronavirus-Einreiseverordnung

Das Bundeskabinett hat am 13. Januar 2021 eine Coronavirus-Einreiseverordnung beschlossen, die bereits zum heutigen Tag in Kraft getreten ist.

In dieser Verordnung werden Vorgaben darüber gemacht, in welchen Fällen Personen, die aus dem Ausland die Grenze nach Deutschland überschreiten, dies anzeigen müssen (elektronisch oder ausnahmsweise mittels eines Papierformulars) und darüber hinaus einen aktuellen Corona-Test durchführen bzw. eine entsprechende ärztliche Bescheinigung bereits bei Einreise vorweisen müssen. Diese Pflichten bestehen unabhängig von etwaigen Quarantänevorgaben durch einschlägige Landes-Verordnungen.

Die Anzeige- und Testpflichten werden danach differenziert, welchen pandemischen Status das Land bzw. die Region hat, aus dem/der der Einreisende kommt. Die von den Bundesländern angeordneten Quarantänepflichten bei Einreise aus Risikogebieten gelten weiterhin.

### Hochinzidenzgebiete\* sowie Virusvariantengebiete:

Hier gibt es keinerlei handwerksspezifische Ausnahmeregelungen im Hinblick auf die Anzeige- sowie die Test- und Nachweispflicht.

Lediglich der Grenzübertritt im Zusammenhang mit der Beförderung von Material und Personen (z. B. zu Baustellen) in Hochinzidenzgebiete, *nicht jedoch in Virusvariantengebiete* und dabei mit einem Aufenthalt von höchstens 72 Stunden im Hochinzidenzgebiet, erfordert keine Nachweisführung über einen Test. Aber auch in diesem Fall muss der Grenzübertritt angezeigt werden.

### [Ausführliche Informationen](#)

\* **Hochinzidenzgebiete** sind Gebiete mit einer Inzidenz, die ein Mehrfaches über derjenigen von Deutschland liegt, mindestens aber 200 beträgt.

## Auszug: Steuerliche Behandlung staatlicher Corona-Hilfen

### Kurzarbeitergeld

Wer die finanzielle Maßnahme des Kurzarbeitergeldes in Anspruch genommen hat, hat die als Arbeitgeber geleisteten Zahlungen durch die von der Bundesagentur erstattet bekommen. Diese Zahlung ist grundsätzlich steuerfrei. Doch das Finanzamt besteuert diese Zahlung über ein Hintertürchen doch. Denn das Kurzarbeitergeld führt dazu, dass sich der Steuersatz auf das übrige Einkommen erhöht (sogenannter Progressionsvorbehalt). Zuschüsse des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer (Aufstockung des Kurzarbeitergeldes) sind unter bestimmten Voraussetzungen nach § 3 Nr. 28a EStG komplett steuerfrei.

### Corona-Prämie komplett steuerfrei

Werden alle Voraussetzungen für die Corona-Prämie nach § 3 Nr. 11a EStG erfüllt, darf ein Arbeitgeber seinem Mitarbeiter eine Zuwendung von bis zu 1.500 Euro überweisen, ohne dass dafür Steuern und Sozialabgaben anfallen. Diese Zahlung ist anders als das Kurzarbeitergeld komplett steuerfrei.

### Soforthilfen, Überbrückungshilfen, Novemberhilfe steuerpflichtig

Sämtliche staatlichen Hilfen, die ein Unternehmer für sein Unternehmen beantragt und erhält, stellen einkommensteuerpflichtige, Körperschaftsteuerpflichtige und gewerbsteuerpflichtige Betriebseinnahmen dar. Die Zahlungen unterliegen aber nicht der Umsatzsteuer.

## Extra Kinderkrankentage für gesetzlich versicherte Eltern

Die Zahl der Kinderkrankentage wird in diesem Jahr wegen der Corona-Pandemie pro Elternteil von zehn auf 20 verdoppelt. Alleinerziehende erhalten 40 statt der üblichen 20 Tage. Das beschloss der Bundestag vor dem Hintergrund der Einschränkungen an Schulen und Kitas. Der Bundesrat soll am Montag in einer Sondersitzung noch zustimmen.

Die Regelung soll rückwirkend zum 5. Januar gelten. Die finale Umsetzung wird wohl am 18. Januar 2021 vom Bundesrat gebilligt werden. Dann sind weitere Einzelheiten zur angedachten Umsetzung bekannt.

[Ausführliche Informationen](#)

## Online-Seminar "Absatzmarkt USA- Kreativwirtschaft/ Kunsthandwerk/ Design" am 26.01.21

Das Online-Seminar richtet sich an alle am US-Markt interessierten Unternehmer, insbesondere auch aus den Branchen Kreativwirtschaft/ Kunsthandwerk/ Design. Die USA bieten für sächsische Unternehmer gute Absatzchancen; allerdings sollte ein Markteinstieg gut vorbereitet sein. Aus diesem Grund bietet die Wirtschaftsförderung Sachsen gemeinsam mit US-amerikanischen Partnern ein einführendes Praxiswebinar an.

Schwerpunkte:

- Potentiale der Branche, auch regional beleuchtet
- Die ersten Schritte auf dem neuen Markt: Vertriebsmöglichkeiten, Steuern und Rechtliches
- Was geht und was sollte man meiden: Erfahrungsbericht eines Unternehmers

Termin: 26. Januar 2020, 17:00-19:00

[Programm und Anmeldung](#)

Das Online-Seminar ist kostenfrei und wird in deutscher Sprache abgehalten.

Weitere Online-Seminare der Handwerkskammer Chemnitz finden Sie auf unserem [Veranstaltungskalender im Internet](#).

## Kontakt und Service

### Eintragung in die Corona-Arbeitsschutz-Ausrüstung-Übersicht

Sie sind Hersteller von Mund-Nase-Abdeckungen oder Ähnlichem? Dann tragen wir Sie gern in unsere [Übersicht](#) mit regionalen Anbietern ein. Benutzen Sie hierzu den folgenden Link der Ihnen eine vordefinierte, von Ihnen noch zu vervollständigende E-Mail erstellt. Diese senden Sie einfach an uns.

[E-Mail zur Eintragung in die Corona-Arbeitsschutz-Ausrüstung-Übersicht](#)

[Hinweisschilder](#) zum Download für Ihr Ladenlokal.

Sie haben Fragen? Wir bemühen uns im Rahmen unseres Wissensstandes, Fragen bestmöglich zu beantworten. Nutzen Sie bitte für Ihre Anfragen:

- [Kontaktformular](#) | [E-Mail](#) | Hotline 0371 5364-114

Weitere Informationen zum Thema „Corona-Krise“ finden Sie im Internet unter [www.hwk-chemnitz.de/corona](http://www.hwk-chemnitz.de/corona).

**Das Wichtigste - passen Sie gut auf sich und andere auf und bleiben Sie gesund!**

Hauptabteilung Gewerbeförderung

Limbacher Straße 195, 09116 Chemnitz

Hotline: 0371 5364-114

Telefax: 0371 5364-522

E-Mail: [beratung@hwk-chemnitz.de](mailto:beratung@hwk-chemnitz.de)

Internet: [www.hwk-chemnitz.de](http://www.hwk-chemnitz.de)

## Impressum und Ändern/Abmelden

### Impressum Herausgeber

Handwerkskammer Chemnitz

Postanschrift: Postfach 415, 09004 Chemnitz

Hausanschrift: Limbacher Straße 195, 09116 Chemnitz

Telefon: +49 371 5364-0

Telefax: +49 371 5364-222

E-Mail: [info@hwk-chemnitz.de](mailto:info@hwk-chemnitz.de)

### Zust. Aufsichtsbehörde gemäß § 115 Absatz 1 HwO

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden

[www.smwa.sachsen.de](http://www.smwa.sachsen.de)

### Verantwortlich für den Inhalt nach §55 Abs. 2 RStV

Redaktion: Markus Winkelströter

Limbacher Str. 195, 09116 Chemnitz

### Status und Vertretung

Die Handwerkskammer Chemnitz ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

### Ansprechpartner Redaktion

Romy Weisbach

[r.weisbach@hwk-chemnitz.de](mailto:r.weisbach@hwk-chemnitz.de)

Sie wird gemäß § 109 der Handwerksordnung (HwO) gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Präsidenten Frank Wagner und den Hauptgeschäftsführer Markus Winkelströter.

Telefon: +49 371 5364-238  
Telefax: +49 371 5364-322

**Newsletter abbestellen / ändern:**

Sie möchten den Corona-Sondernewsletter nicht mehr empfangen oder Ihre Daten abändern? [Abmeldung](#) / [Ändern](#)